

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2012/15
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2012/15)

4. Januar 2012

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 19. bis 23. März 2012)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

RID/ADR-Tankcontainer und ortsbewegliche Tanks für die Beförderung flüssiger Stoffe

Antrag der Internationalen Straßentransport-Union (IRU)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Zwischen den Vorschriften für ortsbewegliche UN-Tanks und RID/ADR/ADN-Tankcontainer bestehen Unterschiede, die zu Schwierigkeiten im Betrieb und bei der Kontrolle führen. Beispielsweise bestehen bei Befüllern, Beförderungsunternehmen und Kontrollbehörden Unklarheiten in Bezug auf Druckanforderungen sowie Anforderungen an Druckentlastungseinrichtungen und Öffnungen an der Unterseite des Tanks.

Zu treffende Entscheidung:

Wegen der täglichen Schwierigkeiten, die bei Beförderungsunternehmen und Befüllern auftreten, wird die Gemeinsame Tagung gebeten, diese Fragen zu erörtern und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Tatsächliche Anwendung:

Es müssen Fragen der Durchführung gelöst werden.

Damit zusammenhängende Dokumente:

Informelles Dokument INF.26 der 91. Tagung der WP.15

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Hintergrund

1. Die Kapitel 4.2 und 6.7 des RID/ADR regeln die Verwendung und den Bau ortsbeweglicher Tanks. Diese Art Tanks werden mit einer "Anweisung für ortsbewegliche Tanks", beispielsweise "T 7" versehen. Das Kapitel 4.2 des RID/ADR ist eine Kopie des Kapitels 4.2 der UN-Modellvorschriften.
2. Die Kapitel 4.3 und 6.8 des RID/ADR regeln die Verwendung und den Bau von RID/ADR-Tanks. Diese Art Tanks werden mit einer "Tankcodierung für RID/ADR-Tanks" versehen, wie z.B. "L4BH".
3. Unter den technischen Spezifikationen und Anweisungen können folgende Angaben gefunden werden:

RID/ADR-Tankcontainer

(i) Technische Spezifikationen

Die Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Bauartzulassung, die Prüfung und die Kennzeichnung sind zusammen mit den Vorschriften für andere Tanks, wie festverbundene Tanks, Aufsetztanks, in Kapitel 6.8 enthalten.

(ii) Anweisungen

Die Tankcodierung ist in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 angegeben und in vier Teile unterteilt:

- Tanktyp ("L" oder "S") – "L" für Stoffe in flüssigem Zustand / "S" für Stoffe in festem Zustand;
- Berechnungsdruck;
- Öffnungen gemäß Absatz 6.8.2.2.2;
- Druckentlastungseinrichtungen.

Ortsbewegliche UN-Tanks

(i) Technische Spezifikationen

Die allgemeinen Vorschriften für die Verwendung ortsbeweglicher Tanks sind in Kapitel 4.2 der UN-Modellvorschriften enthalten und wurden in den IMDG-Code und das RID/ADR übernommen.

(ii) Anweisungen

Die Anweisungen für ortsbewegliche Tanks legen die Vorschriften fest, die für einen ortsbeweglichen Tank bei der Beförderung bestimmter Stoffe gelten. Die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (10) angegebene Anweisung "T" legt den Mindestprüfdruck und die Mindestwanddicke fest und enthält Vorschriften betreffend Druckentlastungseinrichtungen und Bodenöffnungen.

- Mindestprüfdruck (bar);
- Mindestwanddicke (in mm Bezugsstahl);
- Druckentlastungseinrichtungen (siehe Unterabschnitt 6.7.2.8);

- Bodenöffnungen (siehe Unterabschnitt 6.7.2.6).

4. Für ein und dasselbe Produkt bestehen Unterschiede in Bezug auf die Tankspezifikationen:

- für RID/ADR-Tanks wird der Berechnungsdruck für die Bestimmung der Wanddicke verwendet, während für ortsbewegliche Tanks der Prüfdruck und die Mindestwanddicke angegeben werden;
- unterschiedliche Vorschriften für Bodenöffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels;
- unterschiedliche Vorschriften für Druckentlastungseinrichtungen.

Im unten angegebenen Beispiel werden die Unterschiede dargestellt (andere Beispiele können der Gemeinsamen Tagung vorgestellt werden).

UN 1230 Methanol, Klasse 3, Verpackungsgruppe II, Tunnelbeschränkungscode (D/E)

	<i>RID/ADR/ADN-Tankcontainer</i>	<i>ortsbewegliche UN-Tanks</i>
Code	L4BH	T7
Prüfdruck		4 bar
Berechnungsdruck	4 bar	
Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels	zugelassen	zugelassen
Vorschriften für Druckentlastungseinrichtungen	Druckentlastungseinrichtung mit vorgeschalteter Berstscheibe	Druckentlastungseinrichtung ohne Berstscheibe

5. Verwendung doppelter Codierungen

- T-Code, aber keine RID/ADR-Tankcodierung: Einer der Gründe, warum eine doppelte Zulassung in einigen Fällen immer noch notwendig ist, besteht darin, dass im RID/ADR keine Tankcodierung für RID/ADR-Tanks, aber ein T-Code für ortsbewegliche Tanks vorgesehen ist. Um verschiedene Stoffe in Europa zu befördern, ist eine doppelte Zulassung erforderlich. Zum Beispiel ist für UN 3254 ein T-Code, aber keine entsprechende RID/ADR-Tankcodierung angegeben.
- RID/ADR-Tankcodierung, aber kein T-Code: Es gibt einige Eintragungen, bei denen eine RID/ADR-Tankcodierung, nicht jedoch ein T-Code für ortsbewegliche Tanks angegeben ist. Zum Beispiel weisen die Eintragungen für alle drei Verpackungsgruppen der UN-Nummer 1602 eine RID/ADR-Tankcodierung (VG I "L10CH", VG II und III "L4BH"), nicht jedoch einen T-Code auf.
- Druckentlastungseinrichtungen: In Abschnitt 1.2.1 RID/ADR wird der Begriff "luftdicht verschlossener Tank" definiert. Gemäß dieser Begriffsbestimmung gilt ein Tankcontainer mit einer Berstscheibe vor der Druckentlastungseinrichtung als luftdicht verschlossener Tank. Im Falle von Methanol ist es möglich, den Stoff in einem ortsbeweglichen Tank zu befördern, der keine Berstscheibe hat.
- Einstellung von Druckentlastungseinrichtungen: Die Vorschriften für die Einstellung von Druckentlastungseinrichtungen sind für ortsbewegliche Tanks und RID/ADR-Tanks unterschiedlich.
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: Einige flüssige Stoffe sind nicht zur Beförderung in ortsbeweglichen Tanks mit Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels zugelassen, können aber in RID/ADR-Tanks mit solchen Öffnungen zugelassen sein. Zum Beispiel ist der UN-Nummer 1738 der Tankcode "T8" für ortsbewegliche Tanks zugeordnet, der Bodenöffnungen nicht zulässt. Diesem Stoff ist jedoch auch die Tankcodierung

"L4BH" zugeordnet, wonach Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels zugelassen sind.

6. Pflichten der Beförderungsunternehmen und der Befüller: Die Befüller und die Tankbeförderungsunternehmen sind heute der Frage gegenübergestellt, welche Codierung im Landverkehr verwendet werden sollte, wenn, wie im oben genannten Beispiel beschrieben, Konflikte zwischen den beiden Codierungen bestehen.
 7. Tatsächliche Anwendung: Für Kontrollbehörden und deren Mitarbeiter bestehen genau dieselben Probleme.
-